№ 28.



Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 15. Juli 1854.

Bekanntmachungen.

Die Anstellung von Militair-Invaliden betreffend.

Nach einer uns vorliegenden Anzeige des hiesigen Magistrats sind in hiesiger Stadt gegenwärtig 154 Nachtwächterstellen mit Nichtversorgungs-Berechtigten besetzt, was nach den hierüber bestehenden Vorschriften unzulässig ist. Wir hatten dem Magistrat aufgegeben, versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zur Uebernahme dieser Dienst-Stellen durch öffentliche Blätter aufzufordern; dies ist auch durch die Zeitungen geschehen, die Aufforderung jedoch bis jetzt ohne Erfolg geblieben und es kann der Grund dafür nur darin gesucht werden, daß die diesfällige Bekanntmachung des Magistrats nicht allgemein zur Kenntniß der Invaliden gekommen ist, gleichwohl muß dies aber geschehen, um den höheren Anordnungen wegen Versorgung der Militair-Invaliden zu entsprechen.

Das Königl. Landraths-Amt wolle daher den sämmtlichen Orts-Vorständen des Kreises durch das Kreisblatt aufgeben, die Invaliden bei Empfangnahme ihrer Pension zu befragen, wer zur Uebernahme eines Nachtwächterpostens am hiesigen Orte geneigt ist; diejenigen Invaliden, welche ihre Pension aus der Kreis-Steuer-Kasse direkt erheben, hat Letztere zu befragen.

Das Einkommen eines Nachtwächters besteht in jährlich 66 Thlr. Gehalt und 1 Thlr. 15 Sgr. Vergütigung auf Fußbekleidung; außerdem erhält er alle 2 Jahre einen grau tuchenen Ueberrock und 1 Paar dergleichen Beinkleider. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung.

Die von den Orts-Vorständen resp. der Kreis-Kasse namhaft gemachten Invaliden, wolle das Königl. Landraths-Amt in einer Nachweisung zusammenstellen lassen, in welcher im Wesentlichen folgende Kolonnen auszufüllen sind:

1. Vor- und Zunamen,
2. Bezeichnung des Katasters nach Nr., Litt., Fol. und laufender Nr.,
3. Wohnort,
4. Alter,
5. Gutachtliche Aeußerung des Königl. Landraths-Amtes über die moralische und physische Qualifikation zur Anstellung als Nachtwächter.

Diese Nachweisung, event. Negativ-Anzeige erwarten wir in der ersten Hälfte des künftigen Monats, wobei wir schließlich noch bemerken, daß die Invaliden-Pension allgemein wegfällt und nur in den Fällen **zum Theil** zahlbar bleibt, wenn der Invalide früher Unteroffizier war, oder der Doppelbetrag seiner Pension das Einkommen von 66 Thlr. übersteigt.

Breslau, den 16. Juni 1854. **Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**
v. Daun.

Indem ich vorstehende Verfügung zur Kenntniß der Ortsgerichte bringe, beauftrage ich letztere hiernach zu verfahren und etwaige Anmeldungen binnen 8 Tagen hierher einzureichen.

Breslau, den 1. Juli 1854.

Nach einer neueren Bestimmung sind diejenigen Personen, welche die sogenannte wilde Fischerei in großen Strömen und den mit diesen in Verbindung stehenden Binnengewässern gepachtet haben, dieser Pachtung wegen zur Zahlung von Gewerbe-Steuer nicht verpflichtet. Wer also z. B. blos die Fischerei in der Oder gepachtet hat, und die Fische ohne weitern Zukauf nur auf den Wochenmärkten verkauft, also keinen eigentlichen Fischhandel außer den Wochenmärkten treibt, ist nicht steuerpflichtig, und werden dergl. resp. besteuerte Personen unter näherer Angabe des Sachverhältnisses durch die Ortsgerichte, bei der Gewerbesteuer in Abgang gestellt werden.

Breslau, den 6. Juli 1854.

Begutachtung und resp. Vervollständigung der Klassensteuer-Reklamationen.

Die betreffenden Orts-Gerichte des Kreises erhalten mit gegenwärtiger Nr. des Kreisblattes die gegen die Veranlagung pro 1854 rechtzeitig hier eingegangenen Reklamationen mit dem Auftrage zurück: die qu. Ermäßigungs-Gesuche in die auf Kosten der Reklamanten aus der Buchdruckerei bei Robert Lucas, Schuhbrücke, anzuschaffenden Formulare nach der laufenden Nr. in der Veranlagungs- oder Semesterliste in der Art zu übertragen, daß von jedem Orte nur eine **einzige** Liste besteht. — Bei Ausfüllung der Rubriken ist die größte Sorgfalt zu beobachten, und muß namentlich zur Begründung des Gesuchs angegeben werden: Die Größe der Besitzungen, an Aeckern, Wiesen, Forsten, nach Morgen, die jährliche Grundsteuer, die Lage und resp. die Qualität der Ländereien, das vom Reklamanten betreibende Gewerbe nebst der dafür zu entrichtenden Gewerbesteuer, bei Grundbesitzern aber, die ihr Gesuch vorzugsweise auf die Verschuldung ihrer Besitzungen stützen, der Kaufpreis, die Höhe der Schulden, wobei Hypotheken- und Privatschulden zu unterscheiden sind, sowie auch die Familien- und die sonstigen Erwerbsverhältnisse. Daß darein nur die **beifolgenden** Gesuche aufzunehmen sind, versteht sich von selbst.

Alsdann ist diese Liste mit den einzelnen Gesuchen **sofort** der Einschätzungs-Kommission, bestehend aus dem Gemeinde-Vorstande und den erwählten Mitgliedern, zur gewissenhaften Abgabe und Eintragung ihres Gutachtens in die dafür bestimmte Rubrik, vorzulegen, und mir sodann mit den einzelnen Anträgen **bald**, spätestens **bis den 26. d. M.** bei Vermeidung von, auf Kosten der Säumigen abzusendende expresse Boten, zur weitern Veranlassung wieder einzureichen.

Breslau, den 7. Juli 1854.

Subscription auf den Kalender: „der Veteran," für das Jahr 1855.

Ich nehme wieder Subscriptionen auf den zum Besten der allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und Krieger als National-Dank herausgegebenen Kalender: „der Veteran" entgegen, und erwarte im Interesse der guten Sache eine recht zahlreiche Betheiligung. Das Exemplar kostet 6 Sgr., und mit Papier durchschossen 7 Sgr.

An die größern Gemeinden des Kreises sende ich mit dieser Nr. des Kreisblattes besondere Subscriptionslisten, welche mir gehörig ausgefüllt bis zum 1. August zurückzusenden sind.

Breslau, den 7. Juli 1854.

Den Orts-Polizei-Behörden und Orts-Gerichten derjenigen ländlichen Ortschaften, welche nach der Amtsblatt-Verordnung vom 28. Mai 1817, S. 253 in polizeilicher Hinsicht unter die Aufsicht des Königl. Polizei-Präsidiums gestellt worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß nach einer neueren Entscheidung der Königl. Regierung die Aufsicht über **die Sanitäts-Polizei** dem Ressort des Königl. Landraths-Amtes wieder überwiesen worden ist.

Breslau, den 8. Juli 1854.

Die Erhebung des Zuschlages zur Einkommen- und Klassensteuer betreffend.

Die Erhebung des durch das Gesetz vom 20. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 314) angeordneten Zuschlages von 25 pro Ct. zur klassifizirten Einkommensteuer, Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, beginnt nach dem Ministerial-Rescripte vom 24., und der Amtsbl.-Verfügung der Königl. Regierung vom 30. Juni c. (Amtsbl. S. 213) mit dem 1. August d. J.

Bezüglich der **Klassensteuer,** bei welcher sich in den unten bezeichneten Stufen der Zuschlag in seinem monatlichen Betrage nicht mit vollen Pfennigen abrunden läßt, ist zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens angeordnet, daß

1. **in der 1. Stufe der I. Hauptklasse bei der Unterstufe** a. der jährlich 3 Sgr. 9 Pf. betragende Zuschlag für die ersten 9 Monate des vom 1. August c. ab laufenden Jahres mit 4 Pf., in den letztern drei mit 3 Pf.,
   bei der Unterstufe b. der jährlich 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 8 Pf., in dem andern mit 7 Pf.,
2. **bei der 3. Stufe der I. Hauptklasse** der jährlich 22 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 1 Sgr. 11 Pf., in dem andern mit 1 Sgr. 10 Pf.,
3. **in der 5. Stufe der II. Hauptklasse** der jährlich 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monate mit 3 Sgr. 2 Pf., in dem andern mit 3 Sgr. 1 Pf.

erhoben wird.

Sämmtliche Kreis-Einwohner werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und die Orts-Gerichte und Orts-Erheber angewiesen, Betreff der Klassensteuer neue Hebelisten, welche den Zuschlag von einem Viertheil zu dem monatlichen Steuersatze jedes einzelnen Klassensteuerpflichtigen nachweisen, zunächst für die 5 Monate August bis incl. Dezember d. J. aufzustellen, und den qu. Zuschlag vom 1. August c. ab gleichzeitig mit den Monats-Raten der Hauptsteuern einzuziehen, und zur Königl. Kreis-Steuer-Kasse abzuführen.

Was den rechnungsmäßigen Nachweis des Zuschlages bei der Einkommen- und Klassensteuer in den einzelnen Gemeinden anlangt, so wird in Kürze weitere Verfügung ergehen.

Bei den übrigen oben nicht besonders genannten Stufen der Klassensteuer, sowie auch bei der klassifizirten Einkommensteuer, ist der Zuschlag hier um deshalb nicht speziell berechnet worden, weil sich derselbe dort leichter abrunden und abführen läßt.

Breslau, den 12. Juli 1854.

Die Wahl kreisständischer Commissionen betreffend.

Laut Kreistags-Verhandlung vom gestrigen Tage sind gewählt worden:

I. zu Mitgliedern des nach § 5. Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen Kriegsleistungen und deren Vergütigung zu bildenden kreisständischen Ausschusses:

1. Herr Rittergutsbesitzer v. Haugwitz auf Rosenthal,
2. — — Sopsky auf Prisselwitz,
3. — Gerichtsscholz Timmler in Gabitz.

II. zu Mitgliedern der nach § 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung bedürftiger Landwehrfrauen ꝛc. zu bildenden Commission:
1. Herr v. Haugwitz auf Rosenthal,
2. — Sopsky auf Prisselwitz,
3. — v. Seidlitz in Hartlieb,
4. — Scholz Timmler.

III. zum zweiten Mitglied des nach § 2 der Köhr-Ordnung vom 14. Juli 1830 gebildeten Schau-Amtes:
Herr v. Lieres auf Gallowitz.

IV. zu Mitgliedern der Commission zur Prüfung der Klassensteuer-Reclamationen:
1. Herr Gerichtsscholz Timmler in Gabitz,
2. — — Grünig in Clarencranst,
3. — v. Haugwitz auf Rosenthal.

V. zu Mitgliedern der ständischen Commission, welcher die Revision der Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnung pro 1853 übertragen worden ist:
1. Herr v. Haugwitz auf Rosenthal,
2. — Neigebauer auf Gr. Nädlitz,
3. — Scholz Timmler in Gabitz.

Breslau, den 12. Juli 1851.

Verloren.

Der Weber Johann Brauner von Langenbielau Kreis Reichenbach hat am 11. d. M. seine rothlederne Brieftasche, in welcher sich sein Führungs-Zeugniß vom Militair, das Besitz-Attest der Medaille pro 1848 und 1849 und ein Freisteuer-Schein zum Handel mit selbstgefertigten Weberwaaren befand, verloren.

Falls solche gefunden wird, ist selbige hier abzugeben.

Breslau, den 12. Juli 1854.

Personal-Chronik.

Es sind vereidiget worden:

Der Gerichts-Scholz Scholz, der Gerichtsmann Gurek, der Kretschampächter Ernst Beyer sämmtlich zu Dürrgoy als Ehrenfeldhüter.

Der Freigärtner Christoph Geisler zu Kl. Masselwitz als Gerichts-Scholz.

Der Freigärtner Gottlieb Fischer daselbst als Gerichtsmann.

Der Gemeinde-Diener David Steiner zu Gabitz als Gemeindebote.

Breslau den 12. Juli 1854.

Mit einer Beilage.